# NRW-Justiz goes M&A

Nordrhein-Westfalen hat eine Spezialkammer mit landesweiter Zuständigkeit für Post-M&A-Streitfälle mit über 500.000 Euro Streitwert eingerichtet. Wird das gutgehen? **Text: Karl von Hase**

ErnstPieber - stock.adobe.com

**Oberlandesgericht Düsseldorf am Rheinufer: Nordrhein-Westfalen gilt als Vorreiter bei Post-M&A-Streitfällen.**

— **Boomt der M&A-Markt** wie gegenwärtig und wie für das Jahr 2022 angenommen, kommt es langfristig auch zu mehr Post-M&A-Streitfällen. Die Justiz beklagt schon lange, dass solche Streitfälle in die Schiedsgerichtsbarkeit abgewandert sind, und will dem entgegensteuern.

Nordrhein-Westfalen hat mit Blick auf diese Entwicklung nun die Initiative QualityLaw NRW gestartet und bewirbt dieses Projekt sogar auf Youtube. Seit dem 1. Januar 2022 hat das Bundesland für alle M&A-Fälle mit mehr als 500.000 Euro Streitwert eine Zivilkammer und eine Kammer für Handelssachen als Spezialkammern beim Landgericht Düsseldorf mit ausschließlicher landesweiter Zuständigkeit eingerichtet. Für die Berufung ist ein Spezialsenat beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingerichtet worden. Nordrhein-Westfalen gilt damit als Vorreiter. Sollte die Praxis auf dieses Angebot eingehen?

Die Justiz verweist darauf, dass sich die vermehrte Bildung von Spezialkammern in den vergangenen Jahren bewährt habe. Mit der Spezialisierung würden die Qualität richterlicher Arbeit gesteigert und eine effiziente Verfahrensführung begünstigt. Vorbild dafür ist die Rechtsanwaltschaft, die sich bereits lange spezialisiert hat.

## Pluspunkte der M&A-Spezialkammer

Augenfällig ist, welche Qualitätsmerkmale das Landgericht Düsseldorf für sein neues Angebot herausstellt. All die aufgeführten Pluspunkte der M&A-Spezialkammer sind gerade auch typisch für die Schiedsgerichtsbarkeit. So verfügen die drei zuständigen Richterinnen und Richter am Landgericht Düsseldorf über eine jahrelange Erfahrung mit umfangreichen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Es gibt ein Höchstmaß an Flexibilität in der Verfahrensgestaltung.

Die Richterinnen und Richter führen mit den Parteien Vorbesprechungen, um eine optimale

Strukturierung des Verfahrens zu erreichen. Zudem gibt es die Möglichkeit, in englischer Sprache zu verhandeln und Zeugen zu vernehmen sowie englischsprachige Dokumente vorzulegen. Verhandlungen und Beweisaufnahmen können zusammenhängend an mehreren Tagen stattfinden, und Videoverhandlungen und/oder Simultanübersetzungen sind jederzeit möglich. Für die Parteien stehen auch Beratungsräume zur Verfügung.

Weiter ist der Internetseite des Gerichts zu entnehmen, dass der Vorsitzende der beiden M&A-Spezialkammern zuvor jahrelang Anwalt in London und Düsseldorf im Bereich M&A war und verhandlungssicher Englisch spricht. Das klingt alles sehr gut.

## Verfahrenspool wird verkleinert

Aber wo viel Licht ist, gibt es auch Schatten. Denn vereinbaren die Parteien ein Schiedsverfahren, können sie stets damit rechnen, dass ein Schiedsgericht über den späteren Streitfall entscheidet. Wer stattdessen den Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart, kann nicht sicher davon ausgehen, dass der konkrete Rechtsstreit bei einer M&A-Spezialkammer landet. Die M&A-Spezialkammern sind – selbst innerhalb des Landgerichtsbezirks Düsseldorf – nur in den Fällen originär zuständig, in denen der Streitwert 500.000 Euro übersteigt. Der Pool möglicher M&A-Verfahren, die an die Spezialkammern gelangen können, wird hierdurch stark verkleinert.

Das ist aber kurzsichtig. Die M&A-Spezialkammern haben dadurch weniger Möglichkeiten, sich zu bewähren und sich einen guten Ruf als Gerichtsstand zu erarbeiten. Auch wird damit ein Ziel des Ausbaus der staatlichen Rechtsprechung im M&A-Bereich konterkariert: Die staatliche Rechtsprechung soll im Gegensatz zur vertraulichen Schiedsgerichtsbarkeit für Rechtsklarheit und -transparenz sorgen.

Die Ausbildung einer wegweisenden Rechtsprechung wäre auch anhand geringwertiger M&A-Streitigkeiten möglich. Zudem gilt häufig, dass auf eine Klage eine Widerklage erfolgt (Verkäufer klagt auf Restkaufpreis, Käufer macht überschießende Garantieansprüche geltend). Erreicht der Streitwert der Klage nur bis zu 500.000 Euro, entgehen den M&A-Spezialkammern die Fälle, bei denen der Gesamtwert unter Berücksichtigung der Widerklage über 500.000 Euro liegt.

Zudem geht offenbar auch die Justiz davon aus, dass das Fallaufkommen begrenzt sein dürfte. Laut Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Düsseldorf ist der Vorsitzende der M&A-Spezialkammern gleichzeitig als Vorsitzender der 13. Zivilkammer auch für einen Teil sonstiger Verfahren am Landgericht, die ein breitgefächertes Aufgabenfeld umfassen, zuständig. Diese Fülle begünstigt die M&A-Spezialisierung nicht. Zum Vergleich: Anwälte können bis maximal drei aus gegenwärtig 24 Fachanwaltschaften erwerben. Zwar gibt es keinen Fachanwalt für M&A, dennoch sind gerade auch die M&A-Anwälte hochspezialisiert.

Die Möglichkeit der Parteien, in einem Schiedsverfahren die Schiedsrichter und deren Qualifikation mitzubestimmen, ist bekanntermaßen groß. Im staatlichen Verfahren ist das nicht der Fall. Zwar hat das Landgericht Düsseldorf einen sehr kompetenten Richter als Vorsitzenden der Spezialkammern aufgeboten, aber die Parteien haben keine Garantie, dass dieser Richter noch auf diesem Posten sein wird, wenn der Rechtsstreit ausbricht. Dies gilt erst recht für die Besetzung des Berufungssenats oder für die Besetzung des zuständigen VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, deren Richter zumeist keine eigene berufliche Erfahrung mit der M&A-Rechtspraxis haben dürften.

## Transparenz abschreckend?

In der Zusammenschau spricht dies nicht dafür, dass künftig viele Parteien in ihren M&A-Verträgen die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf vereinbaren werden. Gerade die gewünschte Transparenz staatlicher Verfahren und deren Richtersprüche werden zudem die Parteien abschrecken, die eine Streitaustragung im vertraulichen Rahmen vorziehen. Die von der Justiz hervorgehobenen Möglichkeiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen reichen ihnen da nicht.

Dennoch: Den M&A-Spezialkammern ist viel Erfolg zu wünschen. Die Ausbildung von Rechtsprechung im M&A-Bereich würde auch den anwaltlichen Beratern und damit deren Mandanten helfen.

Und jedenfalls für einstweilige Maßnahmen dürfte ein staatliches Gericht mit Spezialzuständigkeit eine gute Adresse sein, selbst wenn das Hauptverfahren dann vor einem Schiedsgericht geführt würde. Denn bis das Schiedsgericht konstituiert oder ein Eilschiedsrichter bestellt wurde, hat der staatliche Richter häufig schon über den Eilantrag entschieden. «

**Autor**

**Dr. Karl von Hase ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner bei der PLUTA Rechtsanwalts GmbH in Düsseldorf. karl.vonhase@pluta.net**

PLUTA